Spesenvereinbarung

Unternehmen:

ZPV-Nr.:

1. Allgemeines

Als Spesenvergütungen gelten vom Arbeitgeber ausgerichtete Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit entstanden sind.

2. Auslagen für Repräsentation, Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen

**2.1 Effektive Spesen**

Spesen werden grundsätzlich effektiv nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand und **gegen Originalbeleg** abgerechnet. Dabei genügt es, wenn die Bedingungen gemäss Randziffer 52 der [Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises](https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/formulare/lohnausweis/LA-Wegleitung_20180101.pdf.download.pdf/LA-Wegleitung_de_20180101.pdf) eingehalten werden.

Im Rahmen der Kundenbetreuung sowie der Kontaktpflege kann es im Interesse des Unternehmens liegen, dass Drittpersonen zu einem Geschäftsessen oder an einen anderen geschäftlichen Anlass eingeladen werden. In solchen Fällen sind auf dem Buchungsbeleg folgende Angaben zu vermerken:

- Name aller anwesenden Personen

- Name und Ort des Lokals

Normalerweise auf der Rechnung

- Datum der Einladung

- Geschäftszweck der Einladung

Effektive Spesen sind im Lohnausweis unter Ziffer 13.1 zu deklarieren.

**2.2 Pauschalspesen**

Operativ tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, selbständig Erwerbstätigen und den leitenden Angestellten erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen. Die Belege für diese Repräsentations- und Kleinauslagen (Bagatellspesen) sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher den operativ tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, selbständig Erwerbstätigen und leitenden Angestellten eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

Die als Pauschalspesen ausgerichtete Entschädigung muss in etwa den effektiven Kosten entsprechen, die dem Spesenempfänger resp. der Spesenempfängerin im Rahmen ihrer Repräsentationsaufgaben und Kundenpflege anfallen. Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von Wählen Sie ein Element aus. pro Ereignis abgegolten. Empfänger von Pauschalspesen können keine Kleinausgaben bis Wählen Sie ein Element aus. geltend machen. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ereignis. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (beispielsweise anlässlich einer Geschäftsreise) anfallen (Kumulationsverbot).

Als Kleinausgaben im Sinne dieser Spesenvereinbarung gelten insbesondere:

* Einladungen von geschäftlichen Kontakten zu kleineren Verpflegungen im Restaurant
* Einladungen von geschäftlichen Kontakten zu Verpflegungen zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten, aber exkl. Catering-Service
* Geschenke, die bei Einladungen überbracht werden
* Zwischenverpflegungen (Mittag- und Abendessen auf Geschäftsreisen können jedoch abgerechnet werden)
* Trinkgelder (Trinkgelder können für die Beurteilung, ob eine Kleinausgabe vorliegt, zum Rechnungsbetrag hinzugerechnet werden)
* Gespräche vom privaten (Mobil-)Telefon
* Einsatz privater Kommunikationsmittel, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten
* Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende
* Beiträge an Institutionen, Vereine etc.
* Nebenauslagen für und mit Kunden ohne Originalbelege
* Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
* Tram-, Bus-, Bahn-, Taxi- und Schifffahrten
* Park-, Strassen- und Mautgebühren
* Geschäftsfahrten mit dem Privatfahrzeug im Ortsrayon (Radius 30 km)
* Gepäckträger, Garderobengebühren
* Post- und Telefongebühren
* Kleiderreinigungen

Die Höhe der Pauschalspesen pro Jahr beträgt für:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Name/Vorname/Wohnort** | **Funktion** | **AHV-Nr.** | **CHF** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

Die vorstehenden Pauschalspesen decken einen Zeitraum von 12 Monaten bei einem Beschäftigungsgrad von 100% ab. Bei reduziertem Beschäftigungsgrad oder unterjährigem Geschäftsjahr werden die Pauschalspesen anteilsmässig gekürzt.

Operativ tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, selbständig Erwerbstätigen und den leitenden Angestellten mit Pauschalspesen erhalten keine separate Entschädigung für die geschäftliche Verwendung privater Infrastruktur. Diese Kosten sind mit den Pauschalspesen abgegolten.

Die in dieser Spesenvereinbarung vereinbarten Pauschalspesen werden ohne Beleg als geschäftsmässig begründeter Aufwand akzeptiert.

Der den Spesenempfängern im Anstellungsverhältnis ausbezahlte Pauschalspesenbetrag ist im Lohnausweis unter Ziffer 13.2.1 (Repräsentationsspesen) auszuweisen.

Bei Spesenempfängern im Anstellungsverhältnis, die ca. 40 % bis 60 % der Arbeitszeit ausserhalb ihrer üblichen Arbeitsstätte tätig sind und deshalb eine Mittagessensentschädigung erhalten, muss ein entsprechender Hinweis im Lohnausweis angebracht werden (Kreuz in Feld G). Bei Spesenempfängern im Anstellungsverhältnis, die mehr als 60 % der Arbeitszeit ausserhalb ihrer üblichen Arbeitsstätte tätig sind und deshalb eine Mittagessensentschädigung erhalten, müssen im Lohnausweis entsprechende Hinweise angebracht werden (Kreuz in Feld G und unter Ziffer 15. Bemerkungen „Mittagessen durch Arbeitgeber bezahlt).

3. Fahrzeugspesen

***Abschnitt nur einfügen, falls Pauschalspesen für die geschäftliche Nutzung des Privatfahrzeugs vorgesehen sind:***

Operativ tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern*, selbständig Erwerbstätigen und leitenden Angestellten, die ihr Privatfahrzeug oft geschäftlich verwenden müssen (mehrere tausend Kilometer pro Jahr), erhalten eine pauschale Entschädigung der Fahrspesen. Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen und deckt sämtliche Kosten (Versicherung, Benzin, Strom, Service, etc.)*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| ***Name/Vorname/Wohnort*** | ***Funktion*** | ***AHV-Nr.*** | ***CHF*** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

4. Deklarationspflichten

Die Pauschalspesen sind gemäss Spesenvereinbarung im Lohnausweis zu deklarieren. Es ist keine Bemerkung in Ziffer 15 des Lohnausweises anzubringen. Die Spesenvereinbarung wird direkt im Steuerdossier der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton Bern hinterlegt.

5. Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt ab dem [*DATUM EINFÜGEN*] und bei unveränderten Verhältnissen bis auf Weiteres. Änderungen in den spesenrelevanten Verhältnissen sind der Steuerverwaltung mit der Einreichung der Steuererklärung bekannt zu geben. Ein Widerruf der Vereinbarung durch die Unternehmen und/oder die Steuerverwaltung ist mit Wirkung für die Zukunft auch bei gleichbleibenden Verhältnissen möglich.

|  |  |
| --- | --- |
| Für das Unternehmen: | Für die Steuerverwaltung: |
| Ort, Datum: ………………………………………. | Ort, Datum: ………………………………………. |
| Unterschrift: ……………………………………… | Unterschrift: ……………………………………… |